

Die Berggerichtsbarkeit in der Landgrafschaft Hessen von den Anfängen bis zur Bergordnung Landgraf Moritz von 1616.

von Hans Strube

Wie sich aus dem bergbaulichen Gesellschaftsrecht die Rechtsnormen der modernen Kapitalgesellschaften entwickelten, entstanden aus den besonderen Problemen der ältesten industriell anmutenden Großbetriebe des Bergbaues und des Hüttenwesens recht früh Sondergerichte außerhalb und neben den Institutionen der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Gewerken, die in allen Zentren des Bergbaues sich vielfältig engagierten, und die Mobilität der Bergleute, die innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von einem Ort bergbaulicher Aktivität zum andern zogen, sorgten dafür, daß sich die Grundsätze dieser als vorteilhaft empfundenen Sondergerichtsbarkeit überall gleichmäßig entwickelten, wenn auch mit landschaftlich und aus den örtlichen Gegebenheiten bedingten Abweichungen. Einerseits waren diese entstehenden Berggerichte Standesgerichte der Bergleute und andererseits Fachgerichte für Bergsachen¹.

Die früheste Tätigkeit eines Berggerichtes in der Landgrafschaft Hessen registrieren wir im Jahre 1480. Auf *geheiß und befehl* der Landgräfin Mechthild wird ein Schiedsgericht eingesetzt, von dem ein Rechtsstreit zwischen der Gewerkschaft Eberhard Volswengks² und der Gewerkschaft Lorenz Slagmans von Würzburg³ entschieden werden sollte⁴. Diesem Gericht gehörten an:

1. der Hofmeister Hartmann Slegerein,
2. der Amtmann von Sontra, Rave von Herda,
3. der Kanzler Andreas Aschenbirner und
4. der Bergvogt und Rentmeister zu Rotenburg, Curd Wolnheupt.

Gegenstand des zu entscheidenden Streites bildeten Forderungen, wie sie sich aus der Verwertung von Schiefen und Floß, die von einer Frankfurter Gewerkschaft erworben worden waren, entwickelten, einige Forderungen Ellenbacher Bürger gegen die Gewerkschaften, Lohnforderungen des Heinz Hoffmann für das Schieferauftragen, Lohnforderungen des Schlackentreibers und etlicher Buben (*poben*), die Ansprüche eines gemeinsamen *Hutmans*, Diffe-

1 Huffmann, Fritz Robert: Über die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende, Weimar 1935.

2 Volswengk, Eberhard, Rentschreiber in Spangenberg v. 1477 bis 1482, Sekretarius Lg. Wilhelms d. M. v. 1487 bis 1489, Kammerschreiber desselben Lg. von 1488 bis 1490. Über ihn siehe auch Gundlach, Franz: Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604 III, 281.

3 Slagmann oder Slachmann, Lorenz, Goldschmied zu Würzburg, wurde dort Bürger am 1.9.1473 lt. H. Dunkase, Archivrat z. A. beim Stadtarchiv Würzburg.

4 StAM GR Ellenbach

renzen aus den Rechnungen beider betriebenen Hütten und von Volswengk angeblich für die Würzburger verauslagte 18 Gulden, ausschließlich also bergbaubezogene Streitpunkte.

Die streitenden Parteien werden verhört und in *gutlichkeit verscheidin*. Dann fertigt der Schreiber *zwin glich luden scheide*, die den Parteien ausgehändigt werden, *do mit alle obgeschriebenen punckte genuelich und genczlich verscheiden sein und keine der andern pthe. die hinfortte uff heben adder sie darumb anczyhin*. Grundlage dieser Entscheidung kann nur bergbauliches Gewohnheitsrecht gewesen sein; denn eine Bergordnung gab es damals in Hessen noch nicht.

Zweifelsohne haben wir es hier bereits mit einem bergbaulichen Sondergericht zu tun. Üblicherweise entschieden die landgräflichen Räte⁵. Hier waren zwar der Hofmeister und der Kanzler beteiligt, aber als Fachleute in Bergsachen traten Rave von Herda, der als Sontraer Amtmann den dortigen Bergbau zu überwachen hatte, und der Bergvogt Curd Wolnheupt hinzu. Ob der Spruch des Gerichtes in 1. Instanz erfolgte oder ob eine Verhandlung der Streitsache vor einem Untergerichte vorausging, wissen wir nicht. Der Text der Entscheidung enthält keinen Hinweis auf ein vorhergehendes Verfahren. Eine Bestätigung, daß Berggerichte *von alders bißher* in Hessen üblich waren, enthält § 3 der Bergwerksordnung zu Sontra von 1499, über die noch zu sprechen sein wird.

Eine Bergordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann von Nassau vom 7. 6. 1497, enthalten in der Bergverleihung über die Bergwerke zu Odensbach an Hermann Schenk zu Schweinsberg und seine Mitgewerken, institutionalisiert dann ein Berggericht als Dauerinstanz⁶. Es besteht aus dem von den Bergherren verordneten Bergvogt und dem gleichzeitig von ihnen eingesetzten Bergrichter. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Irrungen, die unter den Gesellen (Bergknechten) oder den Gewerken entstehen, aber auch auf strafbare Handlungen. Ausgenommen aus der Zuständigkeit von Bergvogt und Bergrichter werden Diebstahl, Mord, Notzucht, Fälscherei, Verräterei und alle Taten, die Leib und Leben betreffen. Diese fallen an das Gericht zu Löhnberg, also das ordentliche Gericht. Wenn das Berggericht eine ihm vorliegende Irrung nicht entscheiden möchte, kann es dieselbe an die *geordneten Rethen* verweisen, wo sich die streitenden Parteien *ussern, verthidingen und ußtragen* können. Durch die Regalherren kann eine solche Sache *nach gestalt derselben* auch an ein anderes Gericht verwiesen werden. Die unterliegende Partei muß die Kosten tragen.

Huffmann⁷ nennt das Berggericht ein Standesgericht der Bergleute, das diesen neben andern Freiheiten zugebilligt wurde, weil sie unentbehrlich waren, und schreibt die Einsetzung solcher Gerichte der den Landesherren aus der Bergregalität zufließenden Macht zu. Auch Landgraf Wilhelm III. und Graf Johann von Nassau berufen sich auf das ihnen und ihren Voreltern von den

⁵ Gundlach a.a.O. 19 ff.

⁶ StAM K 15 Bl. 62–65

⁷ Huffmann a.a.O.

Kaisern und Königen des Heiligen Römischen Reiches verliehene Bergregal.

Die Bergwerksordnung zu Sontra vom 8.8.1499⁸ bestätigt, freit und begnadet ebenfalls ein Berggericht nach dem Brauch in andern Fürstentümern und Herrschaften, gleich *wie es auch von alders bißher in unserm Fürstenthumb gewonheidt und gebrauch geweßen* ist. Es besteht aus dem verordneten Bergvogt als Richter, einem Schöffmeister und elf Schöff. Alle Angehörigen des Gerichtes müssen ehelich geborene, freie Männer sein, die *ihren standt fromlich und erlich halten und regieren*. Über die Form ihrer Berufung und ihr Herkommen sagt die Ordnung nichts. Es kann aber angenommen werden, daß sie vom Landgrafen aus dem Kreis der im Gebirge tätigen Bergleute berufen wurden.

Zum Schutze des Gerichtes wird angeordnet, daß derjenige, der einen oder mehrere der Schöffmeister oder Schöff *strafet, stumphert* oder *lestert* mit der höchsten Buße von drei Pfund Schillingen bestraft wird. Mit Nachdruck wird angeordnet, daß das, was von einem Bergvogt, einem Schöffmeister oder den Schöff ausgesprochen oder ausverdingt wird, soweit es das Schöffwerk anlangt, *bei macht bleyben* soll.

Das Gericht muß jährlich drei mal zusammentreten, vermutlich zu Sontra. Seine Zuständigkeit erstreckt sich in räumlicher Hinsicht auf den Amtsbereich des Bergvogtes, hier also auf den Kupferbergbau in den Ämtern Sontra, Rotenburg und Bilstein. Über die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt die Bergordnung folgendes: *Item, wir wullen auch, das alle handlung, was sich verlaufe, es were Bergkwerck, huttenwerck ader anders, holtz, kolen, furwerck umb schuldt adder guldt, das alles und ides mit seinem Anhang sal vor unserm berggericht gerechtfertigt werden und sonst neydert anderßwo*.

Für alle Bergsachen, Bergleute und ihren Anhang sind also die örtlich zuständigen ordentlichen Gerichte, die in Gerichtsstühlen etabliert waren, ausgeschlossen. Das gilt sowohl für die streitige als auch für die Straferichtsbarkeit. Ein Bußkatalog für Straftaten bis zur höchsten Geldbuße von 3 Pfund Schillingen ist in die Bergordnung eingearbeitet. Wenn es auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, muß doch angenommen werden, daß Straftaten, die höhere Strafen erforderten, von der Gerichtsbarkeit des Berggerichtes ausgenommen waren. Vermutlich wurde es damit so gehandhabt, wie es auch die Lohnberger Ordnung vorsah, daß peinliche Sachen vor ein höheres ordentliches Gericht kamen.

Gegen die Urteile des Berggerichtes gab es Berufung und Appellation an den Landgrafen und dessen Räte: *Wo sich aber ymands yn urteyl ader anders beswerth ducht, der magk das nach Gerichts ordenunge und wie Recht ist, vor uns und unser Rethen berufen und appellieren*. Die Berufung gegen ein Urteil des Berggerichtes wurde demnach vor dem ordentlichen Gericht höchster Instanz, den landgräflichen Räten verhandelt. Wir werden aber später sehen, daß die Zusammensetzung des Richterkollegiums durch Zuziehung von mitentscheidenden Sachverständigen in Bergdingen abgewandelt wurde.

8 StAM K 13 Nr. 316. Vgl. I. Gromes → Beiträge zur Geschichte der Stadt Sontra, Heft 1, Sontra 1968

Die Bergwerksfreiheiten vom 3.7.1536⁹ stellen den Bergleuten, die sich im Fürstentum Hessen in *wesentliche wonunge begeben und bawen alle erbe und bergliche gerichte, wie uff andern freyen berckstetten in ubung und gewonheit ist* in Aussicht, behalten aber dem Landgrafen das Bestätigungsrecht für diese Gerichte vor. In Konsequenz dieser Festlegung wird die bereits 1499 eingeführte Berggerichtsbarkeit in der Berg- und Schieferordnung vom 3.6.1543¹⁰ erneuert und erweitert.

Die Besetzung des Gerichtes und dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit ändert sich nicht. Schöffenmeister und Schöffen sind auf die Bergordnung *und was sonst in ihrer ausrichtung und befelch sein will* zu vereidigen. Der Schutz des Gerichtes und seiner Mitglieder wird durch die gleichen Bußgeldandrohungen wie in der alten Ordnung gewährleistet. Die Zahl der *Hohen Bergkgerichte* wird nunmehr auf vier jährlich erweitert, das Gerichtsverfahren bei denselben festgelegt.

Der Bergvogt hat zu jedem Gerichtstag alle diejenigen vorzuladen, die auf den Bergwerken tätig sind, vorab aber die Factoren und Gedingeherren. Sie werden durch den Bergvogt öffentlich über den Inhalt der Bergordnung und die Befehle des Landesherrn in Bergdingen belehrt. Dann sind die Rügen aufzurufen. Wer Verstöße gegen die Bergordnung, von denen er Kenntnis hat, verschweigt, soll so bestraft werden, wie derjenige, der sie begangen hat. Im dritten Teil des Gerichtsablaufes sind dann die persönlichen Klagen einzubringen, die einer gegen den andern hat. Hader und Zwiespalt, dessen Entscheidung so eilbedürftig ist, daß der Vierteljahrestermin eines hohen Gerichtes nicht abgewartet werden kann, soll auf einem außerordentlichen Gerichtstermin, dessen Kosten die streitenden Parteien zu übernehmen haben, entschieden werden. Für Bergfrevel mit Worten und Werken wird ausdrücklich die höchste Buße angedroht; ebenso wird die Freiheit der Gewerken nochmals ausdrücklich bestätigt.

Üblicher Weise unterlagen der Berggerichtsbarkeit nur solche Fälle, bei denen ein Streit zwischen Bergbautreibenden zu entscheiden war oder Straftaten von Bergleuten und ihren Familienangehörigen. 1582 galt es, einen Fall schweren Bergfrevels zu verhandeln, den ein Frankershäuser Bauer namens Jacob Rüppel, der *Reiche Jacob* genannt, begangen hatte. Er war von einem Obersteiger dabei überrascht worden, als er die Wand einer Kaue in einem Schacht stürzte, und hatte den Obersteiger in Gegenwart von Zeugen arg beschimpft. Die Gewerken Ebert Steinmann und Adam Antfeld beantragten darauf bei Landgraf Wilhelm IV., daß ihn ein Berggericht hart bestrafen möge, um ein abschreckendes Beispiel zu statuieren. Daraufhin setzte Landgraf Wilhelm ein solches Gericht ein, das aus dem Landvogt an der Werra, dem Berghauptmann, dem Bergvogt, dem Gewerken Hans Diegel zu Richelsdorf und den beiden Richtern, nämlich dem alten Bergvogt Gall Richter und dessen Bruder, dem Geschworenen Jacob Richter und einigen Berg-

9 Kleinschmidt: Sammlung hessischer Landesordnungen I 91–92 (=HLO)

10 HLOI 133 ff.

verständigen von Clausthal bestehen sollte¹¹. Wenn es notwendig war, wurden im Interesse des Bergbaus also auch Spezialgerichte gebildet, die mit bergsachverständiger Besetzung über Personen befanden, die dem Bergbau nicht angehörten.

Die Bergordnung von 1543 beläßt es dabei, daß es gegen Urteile des Berggerichtes Berufung und Appellation gibt. Appellanten werden auf die allgemeine Gerichtsordnung verwiesen. Das war die sogenannte vermehrte Marburgische Hofgerichtsordnung¹². Landgraf Philipp hatte allerdings Zweifel am bergbaulichen Sachverstand seiner Räte, und so kommt es, daß auch in der Hofgerichtssphäre die ersten Sondergerichte, wenn auch nur von Fall zu Fall, gebildet werden. In einem anstehenden Berggerichtsstreit zwischen den Gewerken Christoph Scherer und Hans Diegel äußert sich Landgraf Philipp wie folgt: ... *wir bedenken, so diese sach vor den Rechts gelerten allein verhandelt sol werden, die villeicht des Bergkhandels nicht genugsam verstandt haben mochten, sollichs den partheyen zu verrichtung dieser sachen nicht nuczlich sein mochte, auf das nuhn in diesem ein pillich und gleich einsehens, das Jedem theil dasjhenige widderfar, das ime geburch geschee, so ist unser bevelch, das neben auch unsern Hofrethen und gelerten erfordert werden uf unsern kosten drey unpartheysche Bergkleuthe, als nemlich einer vom Annaberge, einer von Sangerhausen und einer vom Eißleibischen Bergkwercke, das die beneben auch unsern Hoffrethen und gelarten die furgebrachten clagen anthwortten, beweisungen, Rechnungen, und was sich dero wegen Geburch bestehit, verhören ...*

Die Sachverständigen, die man bei solchen Verfahren zuzog, traten nicht nur als Berater auf, sondern wirkten als Richter bei der Rechtsfindung mit. Nach Huffmann¹³ gab es in Sachsen Bedenken, die Berggerichtsbarkeit unter den Druck des römisch-kanonischen Rechtes geraten zu lassen. Solche Erwägungen mögen Landgrafen Philipp ebenfalls geleitet haben, den Sachverstand bergereifere Mitrichter in die Gerichtsbarkeit der höchsten Instanz einzuschleusen.

Dennoch sind die vor den Räten, ergänzt durch Bergsachverständige, schwebenden Verfahren recht langwierig gewesen und haben sich über viele Jahre erstreckt. Die Terminabstimmungen zwischen den streitenden Parteien und die rechtzeitige Heranziehung von Sachverständigen waren bei den im 16. Jahrhundert herrschenden Verkehrsverhältnissen, vor allem, wenn die Verschleppung durch eine Partei angestrebt war, die wesentliche Ursache. Die großen Berghändel dieses Jahrhunderts, insbesondere die zwischen Scherer und Diegel, Scherer und Siegmund von Boyneburg, Oswald von Eck gegen Hans Zehender von Zehendgrub und die Magdeburger Gewerkschaft zu Billstein u. a., deren Akten ungeordnet und verstreut in den Archivbeständen des Staatsarchivs Marburg lagern, bedürfen noch der Untersuchung.

11 StAM 57. Bilstein, Pak. 2

12 HLOI 40 ff., Gundlach a.a.O. 281 ff.

13 Huffmann, a.a.O.

Fanden sich in der Bergordnung von 1543 noch Übereinstimmungen mit der Mansfelder Berggerichtsbarkeit, schwenkt das hessische Bergrecht in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in kursächsisches Recht um. Am 13. 12. 1562 wurde durch die Bergfreiheit Landgraf Philipps die Bergordnung von 1543 aufgehoben und an ihrer Stelle bis zum Erlaß einer eigenen neuen Ordnung die Kursächsische Bergordnung von 1554 übernommen. Damit ging die Schöffengerichtsverfassung der alten Berggerichte und deren Rügegerichtscharakter verloren. Die Bergordnung Landgraf Moritz von 1616¹⁴ vollendete und manifestierte die neue Berggerichtsbarkeit. Ihre wesentlichen Merkmale sind die Verbeamtung der Berggerichte und die Vorschaltung von Güteverfahren vor die richterliche Entscheidung, die dem Bedürfnis nach einer schnellen Entscheidung in Bergsachen entgegenkamen.

Der Artikel I des Abschnittes über den gerichtlichen Prozeß in der Bergordnung von 1616 trägt die Überschrift: *Daß zufoererst gütliche Handlung und Vergleichung vorgenommen und versucht werden soll*. Das Güteverfahren hatte vor dem Bergmeister zu beginnen. Konnte oder wollte dieser nicht entscheiden, fand das Verfahren vor einem Gremium statt, dem der Berghauptmann, der Bergverwalter, der Bergmeister und die Geschworenen angehörten. Sie hatten Auftrag, sich zu befleißigen, *die Partheyen gütlich zu vereinigen und zu vertragen*. Das Ergebnis des Gütespruches war nach Bedeutung der Sache dem Landgrafen oder den Bergräten mitzuteilen. Eine Sache, die weder in Güte beigelegt, noch durch einen Amtsspruch erledigt werden konnte, war an das Berggericht zu verweisen.

Den Vorsitz im ordentlichen Berggericht führte der Bergmeister. Die Bergordnung sagt zwar nichts über die Beisitzer, es steht aber zu vermuten, daß es, wie auch in Sachsen, die Geschworenen waren. Das Verfahren war auf einen schleunigen Prozeßablauf angelegt, damit es durch die Parteien oder ihre Anwälte (*Procuratores*) nicht absichtlich aufgehalten oder verzögert werden konnte. Die klagende Partei mußte ihr Klagevorhaben beim Bergmeister anzeigen und einen Gerichtstag beantragen. Im Termin hatte sie ihre Klageschrift zu übergeben und um Ladung des Beklagten zu bitten. Die Klageschrift war dem Beklagten zuzustellen und der erste Verhandlungstermin tunlichst innerhalb von 14 Tagen festzusetzen. In diesem Termin hatte der Beklagte seine Gegenargumente vorzubringen. Nach einem weiteren Termin sollte die anstehende Sache spruchreif sein. Die Rechtsfindung geschah durch Abstimmung zwischen dem Bergmeister und den *Urtheilsprechern*, also den Gerichtsbeisitzern. Erschien sie ihnen zu schwer und von besonderer Bedeutung, sollten sie vor Verkündung ihres Spruches das Gutachten des Berghauptmannes oder anderer unparteiischer Berggerichte einholen. Für in der Bergordnung nicht geregelten Fälle waren die Joachimsthalische und die sächsische Bergordnung zu Rate zu ziehen.

Gegen ein Urteil des Berggerichtes war Appellation an den Landgrafen zulässig. Sie hatte binnen 10 Tagen zu erfolgen und war innerhalb Monatsfrist zu begründen. Die Prüfung der Erheblichkeit und Zulässigkeit der Appella-

14 HLOI 537 ff.

tion war von den Bergräten zu prüfen; außerdem hatten sie einen von den Appellanten zu hinterlegenden Gerichtskostenvorschuß festzusetzen. Die Gegenpartei mußte sich bei zulässiger Appellation binnen eines Monats zu den Argumenten des Appellanten äußern. Das Urteil erging dann, ohne daß es den Parteien erlaubt war, weitere Schriftsätze oder Beweisunterlagen einzureichen.

Die Ordnung regelte auch das Vollstreckungsverfahren aus ergangenen Urteilen und den Arrest oder Kummer auf gewonnene Erze oder Metalle. Der kapitalaufwendige Bergbau kam ohne bedeutende Kreditaufnahmen nicht aus. Gewöhnlich erfolgte diese in Form des Verlages seitens der Metallhändler, d.h. Metallhändler bevorschußten den Gewerken die erforderlichen Produktionskosten, gegebenenfalls auch die Kosten von Investitionen und vereinbarten, daß die gewährten Kredite aus der Lieferung der Metalle abgedeckt wurden. Zur Sicherheit wurden den Verlegern üblicherweise die Anteile der Gewerken an den Bergwerken verpfändet. Kamen die Gewerken ihren Metalllieferungsverpflichtungen nicht nach, war der Arrest oder Kummer, mit dem die gewonnenen Erze belegt wurden, ein wichtiges Sicherungsinstrument für die Verleger. Gleiches galt, wenn die Bergknechte nicht ordnungsgemäß gelöhnt wurden. Die Prüfung der Frage, ob ein Kummer gerechtfertigt war und die Verhängung des Arrestes oblagen dem Bergmeister, der sich bei Klärung der Rechtsumstände der Geschworenen und gegebenenfalls auch der Markscheider zu bedienen hatte.

Die Vollstreckung ergangener Urteile des Berggerichtes wurde bei einer als zulässig erklärten Appellation bis zur Entscheidung über dieselbe ausgesetzt. Die Execution rechtskräftiger Urteile erfolgte zunächst in das fahrende und breiteste Vermögen der unterlegenen Partei, dann erst in die liegenden Güter. Betraf das Urteil Bergteile, Ausbeute, Zechen, Vorrat oder noch sonstige liegende Güter, war der obsiegende Teil aus diesen zu befriedigen. Der schuldige Partner konnte bis zur Leistung verhaftet werden. Die sonstigen Beamten waren dem Berghauptmann zur Hilfe bei der Vollstreckung der Urteile verpflichtet.

Zum Abschluß seien einige Betrachtungen über den Stand des hessischen Bergrechtes und der Berggerichtsbarkeit innerhalb der Bergrechtssysteme der Bergbaugebiete des 16. Jahrhunderts angefügt.

Huffmann¹⁵ ist der Ansicht, daß die hessische Berg- und Schieferordnung von 1543 und insbesondere deren Gerichtsverfassung in mancher Hinsicht durch das Mansfelder Bergrecht beeinflusst wurde. Ihm war die ältere Bergordnung zu Sontra aus dem Jahre 1499 nicht bekannt, sonst hätte er dieselbe wohl in seine vergleichenden Betrachtungen einbezogen. Das Ergebnis wäre allerdings das gleiche geblieben; denn die Berggerichtsverfassung mit ihrem Schöffengericht und den *Hochgerichten*, die nahezu mit der Mansfelder übereinstimmt, ist in den beiden hessischen Ordnungen, wie wir gesehen haben, in etwa gleichgeblieben. Die Bergordnung zu Sontra stimmt in einem weiteren Punkt mit dem Mansfelder Recht überein: In beiden Bergbaugebieten hatten Bergvogt, Schöffengericht und Schöffen als Mitglieder des

15 Huffmann a.a.O.

Berggerichtes die Vergünstigung, daß ihre Bergteile erst nach einer längeren Frist als die der übrigen Bergbautreibenden ins Freie fielen, wenn sie dieselben nicht bauhaft hielten.

Wer mit der Geschichte des hessischen Bergbaues vertraut ist, vermag auch die vermutlichen Ursachen dieser Beeinflussung des hessischen durch das Mansfeldische Bergrecht zu erkennen. Der Erlaß der Bergordnung zu Sontra im Jahr 1499 fällt mit der Aufnahme des Kupferbergbaues durch Mathes Semler und seine Brüder im Sontraer Bergbaugesamt zusammen. Die Semler aber waren auch im Mansfelder Kupferbergbau und in der Mansfelder Saigerhüttenindustrie engagiert. Sie dürften die Abfassung der Sontraer Bergordnung beeinflußt haben. Um die Neufassung des hessischen Bergrechtes hatten sich im Frühjahr 1543 die Pfintzing aus Nürnberg anläßlich ihrer bevorstehenden Beteiligung am Kupferbergbau im Gericht Bilstein bemüht. Auch sie waren am Mansfelder Kupferbergbau beteiligt. Durch ihre Mitwirkung als Sachverständige beim Erlaß der Berg- und Schieferordnung von 1543 ist die Beibehaltung und Erweiterung Mansfeldischen Rechtes in der hessischen Ordnung erklärbar. Ihrem Einfluß dürfte u. a. die Einführung des des Mansfeldischen Schiefermaßes, der Hole, zuzuschreiben sein.

Buss¹⁶, der aus der in Hessen gebräuchlichen Bezeichnung „Bergvogt“ für den hoheitlichen Bergbeamten auf pfälzische Einflüsse im hessischen Bergrecht glaubt schließen zu können, kann aus mehreren Gründen nicht beigepflichtet werden. *Vogt, Voit, Voigt, Vogit* ist ein allgemeiner, weit verbreiteter mittelalterlicher Begriff für einen beaufsichtigenden Beamten, der im übrigen im hessischen Bergrecht weit früher üblich war, als Buss glaubt. Er begegnet uns 1480 in dem besprochenen Berggerichtsurteil von Ellenbach, in der Bergordnung Landgraf Wilhelms III. und des Grafen Johann von Nassau aus 1497, der Sontraer Bergordnung von 1499 und noch in der Berg- und Schieferordnung von 1543.

Seit mindestens 1538 ist die Bezeichnung Bergvogt für den hessischen Bergaufsichtsbeamten nicht mehr einheitlich gebräuchlich, obwohl die Bergordnungen ihn noch rechtlich fixieren. 1538 werden Jacob Tobitzer und Hans Koch, letzterer insbesondere für die Bergwerke zu Bilstein und Nentershausen, als Bergmeister bestellt¹⁷. 1543 wird Georg Kessel als Bergmeister angenommen, der in den Bergakten gelegentlich auch Bergvogt zu Bilstein genannt wird. Es ist auch nicht so, daß nun der Titel Bergvogt verdrängt gewesen wäre, denn 1539 erhält Heinrich Schreiber bei seiner Bestallung die Bezeichnung *Oberbergvogt*, ohne daß er andere Funktionen als der Bergvogt nach der Bergordnung von 1499 gehabt hätte. Gall Richters Titel bei seiner Bestallung in 1555 lautet wieder schlicht *Bergvoigt*. Obwohl 1562 durch Erlaß Landgrafs Philipps die Kursächsische Bergordnung von 1554 übernommen wurde, verlieh man Georg Beck 1571 den in dieser Ordnung nicht üblichen Titel *Bergvoigt und Zehnder*. Und schließlich wurden im Dienerbuch von

16 Buss, Franz: Die Entwicklung des Bergrechtes in der Landgrafschaft Hessen – Darmstadt, Diss. 1921, Juristische Fakultät Tübingen, maschinenschriftl. Exemplar

17 StAM K 133 (Dienerbuch Lg. Philipps) Bd. 2

1530¹⁸ alle Bergbeamten vom Bergvogt über den Oberbergvogt bis zum Berghauptmann Hermann Schütz unter der Überschrift *Berckmeister* zusammengefaßt.

Bei dieser Verwirrung im Gebrauch von Titeln für den landgräflichen Bergbeamten erscheint es müßig, von einer einzigen Bezeichnung auf Verwandtschaft des hessischen mit einem andern Bergrecht zu schließen. Die Titelvergabe dürfte im wesentlichen eine Konzession an die Herkunft ihrer Träger gewesen sein, um ihnen den Eintritt in den hessischen Dienst schmackhafter zu machen.

Eines aber beweist diese Titelverwirrung im hessischen Bergrecht: das passive Verhältnis Landgraf Philipps zum Bergbau. Er fand keine innere Beziehung zu ihm und ließ sich deshalb bei seiner Gestaltung treiben. Seine Berggesetzgebung ist lediglich Reaktion auf äußere Anstöße, denen er sich aus Pflichtgefühl nicht entzog. Er lebte nicht mit seinen Berggesetzen, und deshalb waren ihm auch die gebräuchlichen Titel für die Bergbeamten gleichgültig. Sein eigenes Bekenntnis über seine Beziehungen zum Bergbau bestätigt es; er hielt ihn für einen *dipputirlichen und irrigen handel*, den er nicht gründlich verstehe, da er wenig mit Bergwerken umgegangen sei¹⁹. Landgraf Wilhelm IV. bekräftigt das noch 1584 in einem Briefe an seinen Bruder, Landgraf Ludwig, in welchem er beklagte, daß *der herr Vatter gar gern die Ausbeutt, Zehenden und Vorkauff ahm silber nahm, aber nitt wolt darauff verlegen, das auch kein ordnung gemacht wurde mit kolen, holtz und anderm kauf und fuhr*²⁰.

In dieser Zeit der Passivität des Landesfürsten und anschließend unter Landgraf Wilhelm IV., dessen Blick in Bergsachen mehr nach Kursachsen gerichtet war, und der sich oft Rat über Hans Jenitz einholte, den Kabinettssekretär Kurfürst Augusts von Sachsen, dem er in Freundschaft verbunden war, begann kursächsisches Bergrecht in Hessen einzudringen. Trotz der Übernahme der sächsischen Ordnung von 1554 als Interimslösung war der Übergang vom formellen Berg- und Berggerichts-Verfassungsrecht mit seinen Anklängen an das alte Mansfeldische Recht zum straffen kursächsischen Recht sehr zögernd und unsicher. Erst die Bergordnung des Landgrafen Moritz aus 1616 brachte Sicherheit.

18 StAM K 134

19 StAM 57. Bilstein, Pak. 2 Bl. 73

20 StAM 57. Gladenbach, Pak. 2 Bl. 375–378